

Beschlußempfehlung

**des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes
(Vermittlungsausschuß)**

zu dem Steuerreformgesetz 1999

– Drucksachen 13/7480, 13/7917, 13/8022, 13/8023, 13/8177, 13/8179 –

Berichtersteller im Bundestag: **Abgeordneter Dr. Peter Struck**

Berichtersteller im Bundesrat: **Minister Willi Waike**

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 184. Sitzung am 26. Juni 1997 beschlossene Steuerreformgesetz 1999 wird, wie aus der Anlage ersichtlich, in ein Gesetz zur Senkung der Lohnnebenkosten gefaßt.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag über die vom Vermittlungsausschuß vorgeschlagene Fassung insgesamt abzustimmen ist.

Bonn, den 4. August 1997

Der Vermittlungsausschuß

Dr. Heribert Blens
Vorsitzender

Dr. Peter Struck
Berichtersteller

Willi Waike
Berichtersteller

Anlage

Gesetz zur Senkung der Lohnnebenkosten

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch**

Nach § 292 a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261; 1990 I S. 1337), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender § 292 b eingefügt:

„§ 292 b**Weitere Erstattungen durch den Bund**

Der Bund erstattet den Trägern der Rentenversicherung die Aufwendungen, die von ihnen zu tragen sind

1. für Leistungen nach §§ 315 a und 319 b,
2. für Leistungen nach Artikel 2 des Renten-Überleitungsgesetzes,
3. für Leistungen nach dem Fremdrengengesetz,
4. für Leistungen nach dem Gesetz über den Ausgleich beruflicher Benachteiligungen für Opfer politischer Verfolgung im Beitrittsgebiet.

Das Bundesversicherungsamt setzt Vorschüsse fest und führt die Abrechnung durch. Dadurch ergibt sich die Senkung des Rentenbeitrages.“

Artikel 2**Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes**

In § 174 Abs. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Angabe „3,25“ durch die Angabe „2,75“ ersetzt.

Artikel 3**Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch**

In § 341 Abs. 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Angabe „6,5“ durch die Angabe „5,5“ ersetzt.

Artikel 4**Änderung des Umsatzsteuergesetzes**

Das Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 565, 1160), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Abs. 1 werden die Wörter „fünfzehn vom Hundert“ durch die Wörter „sechzehn vom Hundert“ ersetzt.

2. In § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 werden die Wörter „fünfzehn vom Hundert“ durch die Wörter „sechzehn vom Hundert“ ersetzt.

Artikel 5**Änderung des Mineralölsteuergesetzes**

Das Mineralölsteuergesetz vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150, 2185, 1993 I S. 169), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die Steuer beträgt

1. für 1000 l Benzin
der Unterpositionen 2710 0027,
2710 0029 und 2710 0032
der Kombinierten Nomenklatur 1080,00 DM
2. für 1000 l Benzin
der Unterpositionen 2710 0026,
2710 0034 und 2710 0036
der Kombinierten Nomenklatur 1180,00 DM
3. für 1000 l mittelschwere Öle
der Unterpositionen 2710 0051
und 2710 0055
der Kombinierten Nomenklatur 1080,00 DM
4. für 1000 l Gasöle
der Unterposition 2710 0069
der Kombinierten Nomenklatur 720,00 DM
5. (aufgehoben)
6. für 1 MWh Erdgas und andere
gasförmige Kohlenwasserstoffe
nach § 1 Abs. 3 Nr. 3 50,60 DM
7. für 1000 kg Flüssiggas nach § 1
Abs. 3 Nr. 3 1963,00 DM.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe a wird der Betrag „241,00 Deutsche Mark“ durch den Betrag „341,00 Deutsche Mark“ ersetzt.

bbb) In Buchstabe b wird der Betrag „612,50 Deutsche Mark“ durch den Betrag „712,50 Deutsche Mark“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird der Betrag „18,70 Deutsche Mark“ durch den Betrag „25,00 Deutsche Mark“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird der Betrag „80,00 Deutsche Mark“ durch den Betrag „105,00 Deutsche Mark“ ersetzt.

bb) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe a wird der Betrag „3,60 Deutsche Mark“ durch den Betrag „6,10 Deutsche Mark“ ersetzt.

bbb) In Buchstabe b wird der Betrag „50,00 Deutsche Mark“ durch den Betrag „75,00 Deutsche Mark“ ersetzt.

cc) In Nummer 4 wird der Betrag „36,00 Deutsche Mark“ durch den Betrag „54,00 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

§ 1 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 977), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„(1) Vom Aufkommen der Umsatzsteuer erhält der Bund zur Finanzierung von Zuweisungen an die gesetzliche Rentenversicherung vorab einen Betrag in Höhe von 2 Milliarden DM für 1997, ab 1998 jenen Betrag, der sich aus § 292b des Sechsten Buches

Sozialgesetzbuch in der Fassung von Artikel 1 des Gesetzes zur Senkung der Lohnnebenkosten vom ... (BGBl. I S. ...) ergibt. Vom verbleibenden Aufkommen der Umsatzsteuer stehen ab 1998 den Gemeinden 2,2 vom Hundert zu. Vom restlichen Aufkommen der Umsatzsteuer stehen 1996 und 1997 dem Bund 50,5 vom Hundert und den Ländern 49,5 vom Hundert zu. Die sich 1996 gegenüber 1995 ergebende Verminderung und Erhöhung der Anteile von Bund und Ländern um jeweils 5,5 vomhundertpunkte entfällt auf Umschichtungen zugunsten der Länder zum Ausgleich ihrer zusätzlichen Belastungen aus der Neuordnung des Familienleistungsausgleichs. Dieser Anteil wird ab 1998 auf der Grundlage der Geschäftsstatistik des Bundesamts für Finanzen so an die Entwicklung der Leistungen nach den §§ 62 bis 78 des Einkommensteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung angepaßt, daß diese zu 74 vom Hundert vom Bund und zu 26 vom Hundert von den Ländern getragen werden. Diese Aufteilung der Umsatzsteuer gilt jeweils für alle Beträge, die während der Geltungsdauer des Beteiligungsverhältnisses vereinnahmt oder erstattet werden.“

Artikel 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1997 in Kraft.

